

Anlage 1**Zuwendungsfähige Ausgaben und Fördersätze 2021****Deutsch-Arabische Transformationspartnerschaft,
Programmlinie 1: Hochschulpartnerschaften****1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung****1.1 Personal im Inland (Zuwendungsempfänger)**

- wiss. Mitarbeiter
- wiss. Hilfskraft
- stud. Hilfskraft
- sonstiges Personal (z.B. administratives Personal)

Unter Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung fallen diejenigen Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger (ZE) auf der Grundlage von Arbeitsverträgen zahlt. Voraussetzung für ihre Zuwendungsfähigkeit ist deren Notwendigkeit und Angemessenheit sowie ein unmittelbarer Projektbezug.

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Als Maßstab für die Angemessenheit können die Vorgaben des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) bzw. der Länder (TV-L) herangezogen werden; die Tätigkeit muss der Eingruppierung entsprechen.

Insoweit Probleme bei der Beschäftigung studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L-Angestellte (E8) beantragt werden.

1.2 Personal im Ausland

- wiss. Mitarbeiter
- wiss. Hilfskraft
- stud. Hilfskraft
- sonstiges Personal (z.B. administratives Personal)

Personalausgaben des ausländischen Partners (Vertragspartner des DAAD oder ausländischen Projektpartner des deutschen ZE - Weiterleitungsempfänger) sollen an ortsübliche Tarife angepasst werden.

2. Sachmittel**2.1 Honorare**

für externe Referenten (kein Personal des Zuwendungsempfängers)

Im Inland gelten für die in der DAAD-Honorartabelle (siehe **Anlage 2**) bezeichneten Tätigkeiten ausschließlich die „Standard-Vergütungssätze“.

Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt können zusätzlich zum Honorar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (BRKG/LRKG) beantragt und anhand von Belegen geltend gemacht werden. Es dürfen nur Bahnfahrten -unabhängig von ihrer Dauer- in der 2. Klasse und Flüge in der Economy-Class beantragt und geltend gemacht werden.

Für externe Referenten der/s arabischen Partner/s sind ortsübliche Honorarsätze anzuwenden.

2.2 Mobilität von Personal des Zuwendungsempfängers

Ausgaben für Fahrt und Flug können gemäß BRKG bzw. ARV/LRKG beantragt und geltend gemacht werden. Es dürfen nur Bahnfahrten -unabhängig von ihrer Dauer- in der 2. Klasse und Flüge in der Economy-Class beantragt und geltend gemacht werden.

2.3 Aufenthalt von Personal des Zuwendungsempfängers

Ausgaben für Aufenthalt (Verpflegung und Unterkunft) können gemäß BRKG bzw. ARV/LRKG beantragt und geltend gemacht werden.

2.4 Sachausgaben Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (*Papier etc.*)
- Wirtschaftsgüter (*Bücher, ggf. Beamer, Laptops, Laborgeräte für den arabischen Partner etc.*)
- Raummiete (*nur sofern an den beteiligten Hochschulen nachweislich keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen*)
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (*Druck- und Kopierausgaben etc.*)
- Externe Dienstleistungen (*Unternehmen, die beauftragt werden, Dienstleistungen und Beschaffungen zu erbringen, z.B. Busunternehmen etc.*)
- Sonstige Sachausgaben (*Ausgaben für Kommunikation etc.*)

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Grundausrüstung und Inventar (für deutsche Hochschulen)
- Trinkgelder
- Gastgeschenke

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

Mobilitätspauschale (Deutschland <-> Partnerland)

Zielland	Hin- und Rückreise (Euro)	
	Studierende, Graduierte, Doktoranden	promovierte Wissenschaftler
Algerien	725	875
Irak	775	950
Jemen	1.000	1.225
Jordanien	900	1.125
Libanon	875	1.100
Libyen	3.625	4.475
Marokko	1.100	1.350
Sudan	1.050	1.275
Tunesien	600	725

Mobilitätspauschale (Partnerland <-> Deutschland)

Zielland	Hin- und Rückreise (Euro)	
	Studierende, Graduierte, Doktoranden, promovierte Wissenschaftler	
Algerien		725
Irak		775
Jemen		1.000
Jordanien		900
Libanon		875
Libyen		3.625
Marokko		1.100
Sudan		1.050
Tunesien		600

Mobilität – Personal des arabischen Vertragspartners (Weiterleitungsempfänger)

Mobilitätsausgaben des ausländischen Partners sind auf der Grundlage von Pauschalen (s. Punkt 3.1) geltend zu machen

Die Mobilitätspauschale entsteht mit dem ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste nachzuweisen. Mit der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Ausgaben abgegolten (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.).

Innerdeutsche und innerarabische Mobilität

(sowie in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Zielregion, z.B. bei gemeinsamen Feldforschungsaufenthalten oder im Süd-Süd-Austausch)

Ausgaben für Fahrt und Flug arabischer und deutscher Teilnehmer sowie Dritter können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge Economy-Class) anhand von Belegen beantragt und geltend gemacht werden.

3.2 Aufenthalt geförderte PersonenAufenthaltspauschale für deutsche Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler

Zielland	Studierende/ Graduierte		Doktoranden	
	Monatspauschale (ab dem 13. Tag) Euro	Tagessatz (bis einschl. 12 Tagen) Euro	Monatspauschale (ab dem 13. Tag) Euro	Tagessatz (bis einschließlich 12 Tagen) Euro
Algerien	1.150	55	1.600	85
Irak	1.150	55	1.600	85
Jemen	1.150	55	1.600	85
Jordanien	1.150	55	1.600	85
Libanon	1.150	55	1.600	85
Libyen	1.325	55	1.825	85
Marokko	1.150	55	1.600	85

Sudan	1.150	55	1.600	85
Tunesien	1.075	55	1.500	85
Aufenthalt in den Zielländern			Monatspauschale (ab dem 23. Tag) Euro	Tagessatz (bis einschließlich 22 Tagen) Euro
Promovierte Wissenschaftler und Professoren			2.000	89

Aufenthaltspauschale arabische Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler

Aufenthalt in Deutschland	Monatspauschale (ab dem 13. Tag) Euro	Tagessatz (bis einschl. 12 Tagen) Euro
Studierende und Graduierte mit Bachelorabschluss	861	50
Doktoranden (jeweils mit Masterabschluss oder Äquivalent)	1.200	80
	Monatspauschale (ab dem 23. Tag) Euro	Tagessatz (bis einschließlich 22 Tagen) Euro
Promovierte Wissenschaftler und Professoren	2.000	89

An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Tag.

Aufenthalt – Personal des arabischen Vertragspartners (Weiterleitungsempfänger)

Aufhaltungsausgaben des ausländischen Partners sind auf der Grundlage von Pauschalen (s. Punkt 3.2) geltend zu machen.

Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Kranken- Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.

Für den Aufenthalt von **arabischen Teilnehmern** (jedoch außerhalb der Stadt des Lebensmittelpunkts) in der Zielregion und in begründeten Ausnahmefällen (nur nach Genehmigung des DAAD) außerhalb der Zielregion (z.B. bei gemeinsamen Feldforschungsaufenthalten, im Süd-Süd-Austausch) sind die o.g. Sätze anzuwenden.

Auslandsrankenversicherung

Die ausländischen geförderten Personen sind auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hinzuweisen. Kann eine Auslandsversicherung nicht im Heimatland abgeschlossen werden, sind die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Zuwendungsempfänger zu versichern, oder es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie sich unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

Verpflegungspauschale: in Höhe von 10 Euro/Person/Veranstaltungstag (nicht für An- und Abreisetag) für ortsansässige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Personen, die keine geförderten Personen sind und ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt haben, in der die Veranstaltung bzw. die Maßnahme stattfindet).